

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG)

A. Zielsetzung

Die bevorstehende Einführung des Euro am 1. Januar 1999 macht auch Anpassungen im deutschen Aktienrecht erforderlich. So müssen die Gesellschaften früher oder später ihr Grundkapital und die Nennbeträge von Aktien auf die neue Euro-Währungseinheit umstellen. Die näheren Einzelheiten hierzu sind in Artikel 3 des vom Kabinett am 24. September 1997 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) geregelt.

Eine bloße Umrechnung zu dem noch festzulegenden Umrechnungskurs wird zu „krummen“ Euro-Beträgen führen, was als wenig anleger- und kapitalmarktfreundlich beurteilt wird. Um die Aktiennennbeträge insbesondere durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu glätten, kann bei kleinen Aktienstückelungen die Umwandlung nicht unerheblicher Rücklagenbeträge in Grundkapital erforderlich werden. Um beispielsweise eine Aktie im Nennbetrag von 5 DM, dem umgerechnet ca. 2,5 Euro entsprechen werden, auf einen Betrag von vollen 3 Euro zu stellen, kann je nach Umrechnungskurs eine Erhöhung des Grundkapitals von bis zu 20% notwendig sein. Nicht jedes Unternehmen wird diese Beträge aus seinen Rücklagen aufbringen können oder vernünftigerweise aufbringen wollen.

B. Lösung

Mit der Zulassung nennbetragsloser Aktien soll den Gesellschaften ein Weg angeboten werden, die Währungsumstellung ihrer Anteile auf elegante Weise und ohne den Aufwand einer unter Umständen größeren Kapitaländerung zu bewältigen. Wenn nämlich Aktien nicht mehr auf Nennbeträge lauten, wird auch deren Umstellung und Glättung entbehrlich.

Die nennbetragslose Aktie soll als ein zusätzliches Angebot an die Gesellschaften neben den weiterhin möglichen Nennbetragsaktien eingeführt werden.

Wie die Nennbetragsaktie verkörpert die nennbetragslose Aktie im Sinne des Entwurfs einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft (sog. unechte nennwertlose Aktie). An dem traditionellen aktienrechtlichen Institut eines festen Grundkapitals und den Grundsätzen der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung wird demnach festgehalten. In dieser Ausgestaltung steht die nennwertlose Aktie im Einklang mit der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EG (Kapitalrichtlinie).

Die nennbetragslose Aktie soll auch nicht auf eine Quote (etwa ein Millionstel) lauten. So wird vermieden, daß jede Änderung der Gesamtaktienzahl etwa im Rahmen einer Kapitalerhöhung die ausgegebenen Aktienurkunden unrichtig werden läßt. Deshalb bezeichnet der Entwurf die neuen Aktienform nicht als Quotenaktie, sondern als Stückaktie.

Die Zulassung von Aktien ohne Nennbetrag reicht in ihrer Bedeutung für den Kapitalmarkt über die Währungsumstellung auf den Euro hinaus. Der Verzicht auf eine Nennwertangabe kann nämlich dazu beitragen, den Blick des Anlegers für die wirklichen wert- und kursbestimmenden Faktoren einer Aktie zu schärfen. Nicht die Höhe des Nennwerts oder das Verhältnis von Nennwert und Börsenkurs sind hier ausschlaggebend, sondern Bewertungsinstrumente wie beispielsweise das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder die Dividendenrendite. An der Börse wird der Aktienkurs schon seit 1967 nicht mehr nach dem Nennbetrag, sondern je Stück notiert.

In einer Reihe anderer Länder, insbesondere den USA, in Europa bislang vornehmlich in Belgien, sind nennwertlose Aktien schon seit langem neben Nennbetragsaktien eingeführt. Auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro die Zulassung nennwertloser Aktien erwogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Eine Belastung der Haushalte der Länder durch die Eintragung der notwendigen Satzungsänderungen ist wegen der vergleichsweise geringen Zahl an Aktiengesellschaften eher unwahrscheinlich. Zudem kann die Umstellung auf Stückaktien dazu beitragen, andere ebenfalls in das Register einzutragende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen entbehrlich zu machen. Etwaiger Mehraufwand würde zudem durch die Gebühren gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Die Umstellung auf Stückaktien kann in den regulären Hauptversammlungen der Gesellschaften erfolgen. Besondere Belastungen für die Unternehmen sind deshalb nicht zu erwarten.

Von der geplanten Regelung sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 680 08 – Ak 6/98

Bonn, den 7. Januar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien
(Stückaktiengesetz – StückAG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „und die Aktien müssen“ durch das Wort „muß“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„§ 8

Form und Mindestbeträge der Aktien

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens fünf Deutsche Mark lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle fünf Deutsche Mark lauten.“

b) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf fünf Deutsche Mark nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden (geringster Ausgabebetrag).“

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 54 Abs. 1 und 2, § 71 Abs. 2 Satz 3, § 71 e

Abs. 2 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 3, § 93 Abs. 3 Nr. 4, § 183 Abs. 2 Satz 3, § 194 Abs. 2 Satz 3, § 205 Abs. 4 Satz 4, § 237 Abs. 3, § 268 Abs. 4 Satz 2 und § 405 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Nennbetrag oder der höhere“, „Nennbetrags oder des höheren“ und „Nennbetrag oder den höheren“ gestrichen.

5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bei bergrechtlichen Gewerkschaften nach der Zahl der Kuxe“ durch die Wörter „bei Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „bei bergrechtlichen Gewerkschaften von der Zahl der Kuxe“ durch die Wörter „bei Gesellschaften mit Stückaktien von der Zahl der Aktien“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder bergrechtlichen Gewerkschaft“ und in § 20 Abs. 3 die Wörter „oder bergrechtliche Gewerkschaft“ gestrichen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Nennbetrag“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Zerlegung des Grundkapitals entweder in Nennbetragsaktien oder in Stückaktien, bei Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei Stückaktien deren Zahl, außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;“.

8. In § 27 Abs. 1 Satz 1, § 183 Abs. 1 Satz 1, § 194 Abs. 1 Satz 1 und § 205 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien“ die Wörter „, bei Stückaktien die Zahl“ eingefügt.

9. In § 34 Abs. 1 Nr. 2, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 3 Satz 1, § 182 Abs. 3, § 183 Abs. 3 Satz 3, § 194 Abs. 4 Satz 3, § 199 Abs. 2 Satz 1 und § 205 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Nennbetrag“ durch die Wörter „geringsten Ausgabebetrags“ ersetzt.

10. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Nennbetrags“ durch die Wörter „geringsten Ausgabebetrags“ und die Wörter „den Nennbetrag“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Nennbetrag“ durch die Wörter „dem geringsten Ausgabebetrag“ und die Wörter „den Nennbetrag“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
11. In § 60 Abs. 1 werden die Wörter „dem Verhältnis der Aktiennennbeträge“ durch die Wörter „ihren Anteilen am Grundkapital“ ersetzt.
12. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf die zu den Zwecken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und den Nennbetrag“ gestrichen und nach den Wörtern „erworbenen Aktien“ die Wörter „und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals“ eingefügt.
13. In § 71c Abs. 2 werden die Wörter „Übersteigt der Gesamtnennbetrag der Aktien“ durch die Wörter „Entfallen auf die Aktien“ ersetzt und vor dem Wort „zehn“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.
14. In § 71d Satz 3 wird das Wort „Gesamtnennbetrags“ durch die Wörter „Anteils am Grundkapital“ ersetzt.
15. In § 71e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gesamtnennbetrag“ durch die Wörter „Anteil am Grundkapital“ ersetzt.
16. In § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 2, § 142 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 147 Abs. 3 Satz 2, § 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 und § 265 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Nennbetrag“ durch die Wörter „anteiligen Betrag“ ersetzt.
17. In § 134 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aktiennennbeträgen“ die Wörter „, bei Stückaktien nach deren Zahl“ eingefügt.
18. In § 139 Abs. 2 werden die Wörter „zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien“ durch die Wörter „zur Hälfte des Grundkapitals“ ersetzt.
19. § 152 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Dabei ist der auf jede Aktiengattung entfallende Betrag des Grundkapitals gesondert anzugeben.“
20. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Nennbetrag“ gestrichen und nach den Wörtern „dieser Aktien“ die Wörter „und der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und des Nennbetrags“ gestrichen und nach den Wörtern „dieser Aktien,“ die Wörter „des auf sie entfallenden Betrags des Grundkapitals,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „den Nennbetrag“ die Wörter „bei Nennbetragsaktien“ eingefügt.
21. Dem § 182 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen.“
22. § 185 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Nennbetrag“ das Komma gestrichen und die Wörter „und bei Nennbetragsaktien“ eingefügt.
- b) In Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiengattung“ durch die Wörter „auf jede Aktiengattung entfallenden Betrag des Grundkapitals“ ersetzt.
23. Dem § 192 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 182 Abs. 1 Satz 5 gilt sinngemäß.“
24. In § 198 Abs. 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Nennbetrag“ das Komma gestrichen und die Wörter „und bei Nennbetragsaktien“ eingefügt.
25. In § 199 Abs. 2 Satz 2 und § 218 Satz 2 werden jeweils das Wort „Gesamtnennbetrag“ durch die Wörter „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt und nach dem Wort „Bezugsaktien“ jeweils das Wort „insgesamt“ eingefügt.
26. Dem § 202 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 182 Abs. 1 Satz 5 gilt sinngemäß.“
27. § 207 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1, 2 und 4“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Gesellschaften mit Stückaktien können ihr Grundkapital auch ohne Ausgabe neuer Aktien erhöhen; der Beschluß über die Kapitalerhöhung muß die Art der Erhöhung angeben.“
28. In § 212 Satz 1 und § 217 Abs. 1 werden die Wörter „Die neuen“ jeweils durch das Wort „Neue“ ersetzt.
29. In § 214 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erhöhung des Grundkapitals“ die Wörter „durch Ausgabe neuer Aktien“ eingefügt.
30. § 215 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Nennbetrag“ durch die Wörter „Anteil am Grundkapital“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nicht durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden, bei Nennbetragsaktien wird deren Nennbetrag erhöht.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „bei diesen“ durch die Wörter „bei volleingezahlten Nennbetragsaktien“ ersetzt.
31. In § 220 Satz 1 werden die Wörter „der Nennbeträge“ durch die Wörter „der Anteile am Grundkapital“ ersetzt.
32. § 222 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Soweit der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des herabgesetzten Grundkapitals den Mindestbetrag nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 3 unterschreiten würde, erfolgt die Herabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien. Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.“
33. In § 237 Abs. 5 werden die Wörter „Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien“ durch die Wörter „auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals“ ersetzt.
34. In § 238 Satz 1 werden die Wörter „Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien“ durch die Wörter „auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag“ ersetzt.
35. § 271 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Verhältnis der Aktiennennbeträge“ durch die Wörter „den Anteilen am Grundkapital“ ersetzt.
 2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Verhältnis der Aktiennennbeträge“ durch die Wörter „ihren Anteilen am Grundkapital“ ersetzt.
36. In § 280 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Nennbetrag“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.
37. § 304 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aktiennennbeträge“ durch die Wörter „Anteile am Grundkapital“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „auf Aktien der anderen Gesellschaft“ die Wörter „unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses“ eingefügt und die Wörter „mit mindestens dem entsprechenden Nennbetrag“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der entsprechende Nennbetrag“ durch die Wörter „Die Angemessenheit der Umrechnung“ ersetzt.
38. In § 320 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Gesamtnennbetrag von fünfundneunzig vom Hundert des Grundkapitals“ durch die Wörter „, auf die zusammen fünfundneunzig vom Hundert des Grundkapitals entfallen,“ ersetzt.
39. In § 405 Abs. 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ und nach dem Wort „lauten“ die Wörter „oder auf die bei einer Gesellschaft mit Stückaktien ein geringerer anteiliger Betrag des Grundkapitals als der nach § 8 Abs. 3 Satz 3 zulässige Mindestbetrag entfällt“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Gesamtnennbetrags der gewährten Anteile“ durch die Wörter „auf die gewährten Anteile entfallenden Betrags des Grund- oder Stammkapitals“ ersetzt.
2. § 46 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Nennbetrag kann abweichend von dem Betrag festgesetzt werden, der auf die Aktien einer übertragenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als anteiliger Betrag ihres Grundkapitals entfällt.“
3. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter „dem Gesamtnennbetrag seiner Aktien entsprechend“ durch die Wörter „mit seinem gesamten Anteil“ ersetzt.
4. § 67 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn auf die zu gewährenden Aktien nicht mehr als der zehnte Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft entfällt.“
5. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „Nennbetrag oder der höhere“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft“ durch die Wörter „auf die gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrags ihres Grundkapitals“ ersetzt.
6. In § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Nennbetrag“ durch die Wörter „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.
7. § 241 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Werden durch den Umwandlungsbeschluß einer formwechselnden Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Aktien in der Satzung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien auf einen höheren als den Mindestbetrag nach § 8 Abs. 2 oder 3 des Aktiengesetzes und abweichend vom Nennbetrag der Geschäftsanteile der formwechselnden Gesellschaft gestellt, so muß dem jeder Gesellschafter zustimmen, der sich nicht dem Gesamtnennbetrag seiner Geschäftsanteile entsprechend beteiligen kann.“

8. § 242 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Nennbetrag der Aktien“ werden durch die Wörter „Betrag der Aktien“ ersetzt.
 - Die Wörter „dem Gesamtnennbetrag seiner Aktien entsprechend“ werden durch die Wörter „mit seinem gesamten Anteil“ ersetzt.
9. § 243 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Nennbetrag der Anteile abweichend vom Nennbetrag“ durch die Wörter „auf die Anteile entfallende Betrag des Stamm- oder Grundkapitals abweichend vom Betrag“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Er muß“ durch die Wörter „Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß er“ ersetzt.
10. In § 258 Abs. 2 werden die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.
11. § 263 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Nennbetrag des Grundkapitals ist so zu bemessen, daß auf jeden Genossen möglichst volle Aktien entfallen.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Nennbetrag“ jeweils durch das Wort „Betrag“ und die Wörter „als fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „als den Mindestbetrag nach § 8 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes“ ersetzt.
12. In § 267 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „den Nennbetrag“ die Wörter „, mit Ausnahme von Stückaktien,“ eingefügt.
13. In § 269 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Nennbeträge der“ gestrichen.
14. In § 273 werden die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.
15. § 276 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 291 Abs. 2 werden die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.
17. § 294 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt“ durch die Wörter „volle Aktien entfallen“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Folgeänderungen

§ 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 271 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „deren Nennbeträge“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- In § 272 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Nennbetrag“ die Wörter „oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert“ eingefügt.
- In § 314 Abs. 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „der Nennbetrag“ die Wörter „oder rechnerische Wert“ eingefügt.
- In § 318 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Nennbetrag“ durch die Wörter „anteiligen Betrag in Höhe“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute

Im Formblatt 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), die durch Verordnung vom 18. Juni 1993 (BGBl. I S. 924) geändert worden ist, werden im Aktivposten 14 nach dem Wort „Nennbetrag“ folgende Wörter angefügt: „/gegebenenfalls rechnerischer Wert“.

§ 3

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1052), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- § 16 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. die Zahl der untergebrachten Aktien und das auf sie entfallende Grundkapital, gegebenenfalls nach Gattungen getrennt;“
- In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Zusammenlegung der Aktien oder Teilung ihres Nennbetrags“ durch die Wörter „durch Zusammenlegung oder Teilung der Aktien“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

In § 8a Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „als der Gesamtnennbetrag 10 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers nicht übersteigt“ durch die Wörter „als ihr Anteil an dem auf die ausgegebenen Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers nicht übersteigt“ durch die Wörter „als ihr Anteil an dem auf die ausgegebenen Aktien ohne

Stimmrechte desselben Ausstellers entfallenden Kapital 10 vom Hundert nicht übersteigt" ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln

In §§ 3 und 6 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der Nennbeträge“ durch die Wörter „der Anteile am Nennkapital“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an“ durch die Wörter „Verhältnis der Anteile zum Nennkapital“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an“ durch die Wörter „Verhältnis der Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft zum Nennkapital“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 50c Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Nennbetrag des Anteils“ die Wörter „, bei Stückaktien des auf sie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals“ angefügt.

§ 8

Änderung des Kreditwesengesetzes

In § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „deren Nennbetrag“ durch die Wörter „deren Anteil am Nennkapital dem Betrage nach“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Hypothekendarbankgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekendarbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile“ durch die Wörter „dritten Teil des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile)“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „der Nennwert der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
2. In § 54a Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 werden die Wörter „als ihr Nennbetrag zusammen mit dem Nennbetrag der“ durch die Wörter „als das auf sie entfallende Grundkapital und Genußrechtskapital zusammen mit den“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile“ durch die Wörter „dritten Teil des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile)“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 §§ 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeine Begründung**

1. Das geltende deutsche Aktienrecht läßt ausschließlich die Nennbetragsaktie zu. Mit der Vorschrift des § 6 AktG, daß die Aktien auf einen Nennbetrag lauten müssen, wird mittelbar die Ausgabe nennwertloser Aktien (genauer: von Aktien ohne Nennbetrag) untersagt. Regelungstechnisch erfüllt der Aktiennennbetrag im Gesetz verschiedene Funktionen: Er ist beispielsweise der Mindestbetrag, unter dem Aktien nicht ausgegeben werden dürfen (§ 9 AktG), er dient zur Ermittlung der Beteiligungsquote, die den Maßstab für die Gewinnverteilung und das Stimmrecht bildet (§ 60 Abs. 1, § 134 Abs. 1 Satz 1, § 271 Abs. 2 AktG), und er ermöglicht als Gesamtnennbetrag einer Gruppe von Anteilen bei Erreichen bestimmter Quoren die Ausübung von Aktionärsrechten (z. B. § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 2, § 147 Abs. 2 Satz 3 AktG).

Die Nennbetragsaktie ist nicht das einzig denkbare oder in der Praxis der Gesellschaftsrechte anderer Staaten allein gebräuchliche System. In mehreren Ländern, insbesondere den USA, in Europa vornehmlich in Belgien, sind auch nennwertlose Aktien zulässig. Auch in Deutschland ist die Frage der Einführung einer nennwertlosen Aktie bereits mehrfach diskutiert worden. In den 20er Jahren war sie Gegenstand von Erörterungen auf dem 33. und 34. Deutschen Juristentag. Erneut diskutiert wurde das Thema im Vorfeld des Aktiengesetzes 1965. Jeweils konnten sich jedoch die Befürworter der nennwertlosen Aktie nicht durchsetzen.

Die bevorstehende Einführung der Euro-Währung schafft jetzt eine neue Situation. Aktiennennbeträge müssen auf den Euro umgestellt werden; diesbezügliche Regelungen enthält der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (EuroEG). Die schlichte Umrechnung der glatten DM-Nennbeträge zu dem noch festzulegenden Umrechnungskurs würde gebrochene Euro-Nennbeträge ergeben, was insbesondere von börsennotierten Gesellschaften als „optisch“ unschön empfunden wird. Eine Neueinteilung des vorhandenen Grundkapitals in Aktien mit glatten Euro-Nennbeträgen wiederum würde bei den Aktionären jeweils unterschiedlich große Bruchstücke als Teilrechte übriglassen, deren genaue Ermittlung und weitere Behandlung technisch aufwendig und kostspielig wäre. Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung mit dem Ziel, die Aktiennennbeträge jeweils auf glatte Euro-Beträge anzuheben oder abzusenken, kann je nach Umrechnungskurs bei 5-DM-Aktien ein Kapitaländerungsvolumen von bis zu 20 % oder mehr erfordern.

Die nennwertlose Aktie macht solche Maßnahmen entbehrlich und bietet einen eleganten Weg, die Währungsumstellung mit wenig Aufwand zu bewältigen, weil mangels Nennbetragsangabe eine Umstellung und Glättung von Aktiennennbeträgen entfällt. Die nennwertlose Aktie repräsentiert vor wie nach der Einführung der neuen Währung dieselbe Beteiligungsquote an der Gesellschaft. Aus diesem Grunde haben sich bei einer Umfrage von Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband deutscher Banken (BdB) und der Deutschen Börse AG unter den im DAX 100 vertretenen Unternehmen mehr als 40 % der Gesellschaften für die Zulassung nennwertloser Aktien ausgesprochen.

2. Gegen die nennwertlose Aktie sind in der Vergangenheit im wesentlichen zwei Einwände erhoben worden: Sie zwingt zum Verzicht auf das traditionelle aktienrechtliche Institut eines festen Grundkapitals und damit auf die bewährten Grundsätze der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung. Außerdem erschwere die nennwertlose Aktie den Vergleich mit anderen Aktien sowie mit anderen Kapitalanlagen. Beide Einwände sind unberechtigt.

- a) Gesellschaften mit nennwertlosen Aktien können durchaus ein festes Grundkapital aufweisen. Es lassen sich nämlich drei Varianten nennwertloser Aktien unterscheiden.

Variante 1: Auf ein festes Grundkapital wird ganz verzichtet.

Variante 2: Ein festes Grundkapital als eine besonderen Gläubigerschutzbindungen unterliegende Kapitalziffer wird beibehalten. Es entfällt jedoch der in § 1 Abs. 2 AktG genannte Grundsatz, daß das Grundkapital in Aktien zerlegt ist, diese also einen Teilbetrag des Grundkapitals repräsentieren. Daraus folgt zum einen, daß eine Unterpriemission nicht mehr denkbar ist und deshalb neue Aktien zu beliebig niedrigen Beträgen ausgegeben werden können. Außerdem können Aktienzahl und Grundkapital unabhängig voneinander verändert werden; die Ausgabe neuer Aktien setzt keine Kapitalerhöhung voraus, sondern zieht allenfalls eine solche nach sich, soweit nämlich der Emissionserlös aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Entscheidung der Gesellschaftsorgane in das Grundkapital gebucht wird.

Variante 3: Das Prinzip des § 1 Abs. 2 AktG bleibt in vollem Umfang erhalten, die Aktien verkörpern wie Nennbetragsaktien einen Anteil am Grundkapital und unterscheiden sich von den Nennbetragsaktien überhaupt nur darin, daß sie nicht auf einen solchen Nennbetrag lauten. Jedoch läßt sich ihr „fiktiver Nennbetrag“ errechnen, indem das Grundkapital durch die Zahl der Aktien dividiert wird, weshalb

diese Aktienform vielfach als unechte nennwertlose Aktie bezeichnet wird.

Während die Diskussion über die Zulassung nennwertloser Aktien in der Vergangenheit im wesentlichen die Varianten 1 und 2 betraf, steht mittlerweile für den nationalen Gesetzgeber nur noch die Variante 3 zur Verfügung. Die Zweite Gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates (sog. Kapitalrichtlinie, 77/91/EWG – ABl. Nr. L 26 S. 1) vom 13. Dezember 1976 schreibt nämlich für die Aktiengesellschaft zum einen ein gezeichnetes Kapital (= Grundkapital) vor (Artikel 2) und verwendet an verschiedenen Stellen, z. B. bei der Beschreibung des Mindestausgabepreises in Artikel 8 Abs. 1, den dem Nennbetrag entsprechenden Begriff des rechnerischen Wertes, mit dem der auf die einzelne Aktie entfallende Teilbetrag des Grundkapitals gemeint ist. In diesem rechtlichen Rahmen gelten deshalb die Kapitalerhaltungsgrundsätze gleichermaßen für Nennbetrags- wie für nennwertlose Aktien.

- b) Aktiennennbeträge sind keine geeignete Grundlage für den Renditevergleich mit anderen Kapitalanlagen oder von verschiedenen Aktiengesellschaften. Prinzipiell anders als der Nennbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren entspricht der Aktiennennbetrag nicht dem Wert, und eine in Prozenten des Aktiennennbetrages ausgedrückte Dividende ist nicht die Rendite der möglicherweise zu einem weit höheren Kurs erworbenen Aktie. Aktien sind, im Gegensatz zu Sparguthaben, Schuldverschreibungen oder sonstigen Forderungstiteln, die alle auf ein gleichartiges, vertretbares Objekt, nämlich Geld, gerichtet sind, Anteilsrechte an dynamischen Gegenständen, nämlich Handelsgesellschaften, die sich im Wirtschaftsleben ungleichartig fortentwickeln und deshalb nicht formal anhand ihrer „Verpackung“, den Nennbeträgen ihrer Anteile, vergleichbar sind.

Für die Kaufentscheidung ist der Nennbetrag der Aktie eher irreführend. Ausschlaggebend für eine sachgerechte Anlageentscheidung sind vielmehr u. a. Ertragskraft und Ausschüttung des betreffenden Unternehmens. Damit treten andere Parameter wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder die Dividendenrendite in den Vordergrund. Die nennbetragslose Aktie zwingt den Anleger, sich von der Nennwertoptik zu lösen und solchen anderen, aussagekräftigen Bewertungsinstrumenten zuzuwenden.

Schon die Begründung zum Regierungsentwurf des Aktiengesetzes 1965 hat im übrigen auf Vorteile der nennwertlosen Aktie hingewiesen, im Ergebnis jedoch zur Rechtfertigung der Nennbetragsaktie entscheidend darauf abgestellt, daß der Nennbetrag wegen der Kursnotierung in Prozenten des Aktiennennwerts erforderlich sei (Kropff, AktG, S. 21). Seit Einführung der Stücknotiz durch die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 17. April 1967 (BGBl. I S. 479), nach der die Feststellung des Börsenpreises der Ak-

tien nicht mehr nach dem Nennbetrag, sondern je Stück erfolgt, ist dieser Gesichtspunkt mittlerweile hinfällig. Auch die Absenkung des Aktienmindestnennbetrags auf 5 DM durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) verfolgte bereits das Ziel, durch eine stärkere Diversifizierung der Nennbeträge deutscher Aktien den Nennbetrag als Vergleichsgröße an Bedeutung verlieren zu lassen (Drucksache 12/6679 S. 83). Mit dem Verzicht auf Aktiennennbeträge wird dieses Anliegen konsequent weiterverfolgt.

Die gegen die Zulassung nennwertloser Aktien erhobenen Einwände vermögen demnach nicht zu überzeugen. Vielmehr soll die Zulassung von Aktien ohne Nennbetrag das Verständnis für die Aktie als Beteiligungsrecht und Anlageform fördern und deren Attraktivität erhöhen.

3. Die einzuführende nennwertlose Aktie soll durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet sein:

- Die nennwertlose Aktie soll die Nennbetragsaktie nicht ablösen, sondern als eine ergänzende Möglichkeit neben sie treten. Bei ein und derselben Gesellschaft ist ein Nebeneinander beider Aktienformen allerdings aus Gründen der Klarheit und Praktikabilität unzulässig.
 - Die Regeln über das Grundkapital und seine Zerlegung in Aktien bleiben unangetastet. Auf die einzelne nennwertlose Aktie entfällt der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Aktien entsprechende Teilbetrag des Grundkapitals.
 - Der auf die einzelne nennwertlose Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf, entsprechend dem Mindestnennbetrag bei der Nennbetragsaktie, einen Mindestbetrag von 5 DM (nach Einführung der Euro-Währung voraussichtlich 1 Euro) nicht unterschreiten. Damit sollen sog. Penny-Stocks vermieden werden, die mangels Nennbetragsangabe als solche zunächst nicht erkennbar wären und den Anleger irreführen können. Außerdem zeigt die Erfahrung in anderen Ländern, daß der Kapitalmarkt in solchen Fällen eine Gegenbewegung vollzieht und derartige Aktien nur in größeren Paketen zum Handel zuläßt. Ein solcher rechnerischer Mindestbetrag hat zur Folge, daß die mit der nennwertlosen Aktie vielfach in Verbindung gebrachte Möglichkeit eines unbegrenzten Aktiensplits nicht besteht.
- Oberhalb des Mindestbetrages gelten für die nennwertlose Aktie, abweichend von der Nennbetragsaktie, keine Betragsstufen.
- Der auf die einzelne nennwertlose Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals bildet, wie der Nennbetrag, den niedrigsten Preis, zu dem die Aktie ausgegeben werden darf (geringster Ausgabebetrag). Das Verbot der Unterpriemission bleibt also bestehen.
 - Die nennwertlose Aktie soll auf keine Quote lauten, d. h. weder in der Satzung noch in den Aktienurkunden wird die auf die einzelne Aktie entfallende Quote ausdrücklich genannt.

Dies vermeidet, daß jede Änderung der Gesamtaktienzahl im Rahmen einer Kapitalmaßnahme oder eines Aktiensplits die ausgegebenen Aktienurkunden unrichtig werden läßt. Auch ist die Angabe des winzigen Bruchteils, den die einzelne Aktie verkörpert, für den Aktionär wenig anschaulich und nicht von Nutzen. Es reicht vielmehr aus, daß die Gesamtzahl der Aktien in der Gesellschaftssatzung angegeben ist. Der Verzicht auf eine ausdrückliche Quotenangabe verleiht der nennwertlosen Aktie des Entwurfs die Form der Stückaktie. So wird sie im Entwurf auch ausdrücklich bezeichnet.

- Alle nennwertlosen Aktien einer Gesellschaft sind gleich groß, d. h. in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt. Dies folgt bereits aus dem Verzicht auf eine Quotenangabe, wodurch die Stücke untereinander in ihrer Größe nicht mehr unterscheidbar sind. Ein praktischer Bedarf für differenzierende Anteilsgrößen ist nicht erkennbar; sollen mehrere Aktien gemeinsam verbrieft werden, kann dies in einer Sammelurkunde geschehen.
 - Nennwertlose Aktien können wie Nennbetragsaktien als Inhaber- oder Namensaktien sowie als Aktien verschiedener Gattungen begründet werden. Auch teileingezahlte Stückaktien sind zulässig.
4. Weil das Aktienrecht durchgängig auf dem Nennbetragsystem aufbaut, müssen zahlreiche Vorschriften – die meisten allerdings nur redaktionell – angepaßt werden.
- a) An erster Stelle bedarf es der Zulassung und Beschreibung der nennwertlosen Aktie durch Änderung und Ergänzung der §§ 6 und 8 AktG.
 - b) Soweit das Aktiengesetz an zahlreichen Stellen an den Begriff des Nennbetrages anknüpft, entspricht diesem bei der nennwertlosen Aktie der auf diese Aktie entfallende Teilbetrag des Grundkapitals. Für die entsprechende Umsetzung im Gesetzestext sind verschiedene Modelle erwogen worden:

Denkbar wäre einmal eine allgemeine Gleichstellungsklausel etwa in § 8 AktG, die vorsieht, daß dem Nennbetrag bei der nennwertlosen Aktie der auf sie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals gleichsteht, soweit das Gesetz nichts anderes regelt. Dagegen spricht jedoch die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung einer solchen Gleichstellungsklausel in einzelnen Fällen, zumal in einer Reihe von Vorschriften der Nennbetragsbegriff ausschließlich für die Nennbetragsaktie gelten soll (z. B. § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 183 Abs. 1 Satz 1, § 185 Abs. 1 Satz 1, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 198 Abs. 1 Satz 3 und § 205 Abs. 2 Satz 1). Außerdem würde diese Lösung die Ausrichtung des Gesetzestextes auf den Aktiennennbetrag unberührt lassen und die eigenständige, gleichrangige Bedeutung der neuen Aktienform nicht hinreichend zum Ausdruck bringen.

Als weitere Möglichkeit ist erwogen worden, die einschlägigen Vorschriften jeweils um eine dem Begriff des Nennbetrages entsprechende Formulierung für die nennwertlose Aktie zu ergänzen. Die deutsche Fassung der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EG spricht insoweit vom „rechnerischen Wert“ (Artikel 8 Abs. 1). Dieser Begriff hat in einigen Vorschriften des Börsenrechts (§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 5, 12, § 19 Abs. 1 Nr. 3, § 45 Nr. 3 Buchstabe b der Börsenzulassungsverordnung, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Verkaufsprospektgesetzes) und des Handelsgesetzbuchs (§ 302 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HGB) Eingang gefunden, in denen er allerdings bislang nur nennbetragslose Anteile nach ausländischem Recht betraf. Als Vorbild für die redaktionelle Einfügung der Stückaktie in das Aktiengesetz sind diese Vorschriften indes wenig geeignet: Die bei einer parallelen Begriffsbildung erforderlichen vielfachen Alternativformulierungen („der Nennbetrag oder der rechnerische Wert“) wirken sprachlich umständlich. Auch würde verschleiert, daß es beim Nennbetrag wie beim „rechnerischen Wert“ letztlich um dasselbe geht, nämlich um den Teilbetrag des Grundkapitals, der auf die jeweilige Aktie entsprechend ihrer Beteiligungsquote entfällt. Schließlich und vor allem ist der Begriff des rechnerischen Wertes in der Sache unrichtig und läuft den mit der Zulassung nennbetragsloser Aktien verfolgten aktienpolitischen Zielen zuwider. Denn die Division der Grundkapitalziffer durch die Zahl der Aktien ist sicherlich keine Methode zur Ermittlung des Aktienwertes, was aber durch den – zumal vom Gesetzgeber verwendeten – Begriff des rechnerischen Wertes in noch stärkerem Maße als durch den Aktiennennbetrag nahegelegt würde.

Aus diesem Grunde hat sich der Entwurf im wesentlichen für eine dritte Lösung entschieden: die Ersetzung des Nennbetrags durch allgemeinere Formulierungen, die Nennbetrags- und nennwertlose Aktien gleichermaßen erfassen. Weil ein solcher Begriff nicht einheitlich für sämtliche Fallgestaltungen ersichtlich ist, wird nach den verschiedenen Funktionen des Nennbetrags differenziert. So kann überall dort, wo das Verbot der Unterpriemission angesprochen ist, vom „geringsten Ausgabebetrag“ gesprochen werden (z. B. in § 34 Abs. 1 Nr. 2, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 3 Satz 1, § 182 Abs. 3, § 183 Abs. 3 Satz 3, § 194 Abs. 4 Satz 3, § 199 Abs. 2 Satz 1 und § 205 Abs. 3 Satz 3). Wenn, wie bei der Verteilung von Gewinn oder Liquidationserlös, die Beteiligungsquote maßgeblich ist, läßt sich das „Verhältnis der Aktiennennbeträge“ durch den „Anteil am Grundkapital“ ersetzen (§ 60 Abs. 1, § 271 AktG), und wo für die Ausübung von Minderheitenrechten das Erreichen eines Quorums von 2 Mio. DM erforderlich ist, kann an die Stelle des Nennbetrags der „anteilige Betrag“ des Grundkapitals treten (§ 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 2, § 142 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 147 Abs. 2 Satz 3,

§ 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 und § 265 Abs. 3 Satz 1).

Auf diese oder ähnliche Weise kann der Begriff des Nennbetrags, soweit er nicht ausschließlich für die Nennbetragsaktie gelten soll, grundsätzlich durch einen einheitlichen Begriff für beide Aktienformen ersetzt werden.

- c) Geringfügige nicht nur redaktionelle Folgeänderungen in der Sache ergeben sich bei den Kapitalmaßnahmen. Während bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Änderung des Grundkapitals eine Anpassung des Gesamtnennbetrags der Aktien, sei es durch Ausgabe oder Einziehung von Aktien oder durch Änderung der Aktiennennbeträge, erfordert, ist bei Gesellschaften mit nennbetragslosen Aktien eine Kapitaländerung ohne jede begleitende Aktienmaßnahme denkbar. Diese Möglichkeit soll bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugelassen werden, die bislang nach geltendem Recht gemäß § 207 Abs. 2 i. V. m. § 182 Abs. 1 Satz 4 AktG nur durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden kann.
- d) Weitere Folgeänderungen ergeben sich in anderen Gesetzen, deren Vorschriften an den Nennbetragsbegriff anknüpfen, insbesondere im Umwandlungsgesetz.
5. Nicht überall, wo der Begriff des Nennbetrags verwandt wird, besteht jedoch Änderungsbedarf.
- a) Dies gilt zunächst immer dann, wenn der Begriff des Nennbetrags nicht auf die Aktien, sondern auf das Kapital bezogen ist (z. B. §§ 6, 7, 152 Abs. 1 Satz 3, § 192 Abs. 3, § 202 Abs. 1, § 228 Abs. 1, § 231 Satz 2, § 233 Abs. 1 Satz 2). Da hier jeweils ein fester Betrag benannt wird und nicht erst noch errechnet werden muß, ist der Begriff des Nennbetrags für das Grundkapital oder das bedingte oder genehmigte Kapital gerechtfertigt, unabhängig davon, ob dieses in Nennbetrags- oder nennwertlose Aktien zerlegt ist.
- b) Nicht geändert werden müssen weiter solche Vorschriften, bei denen deutlich ist, daß den Nennbetrag betreffende Regelungen nur für Nennbetragsaktien gelten und für Stückaktien kein vergleichbarer Regelungsbedarf besteht oder eine parallele Rechtsfolge durch eine schon vorhandene Generalklausel sichergestellt ist. So verhält es sich beispielsweise bei § 73 Abs. 1 Satz 2 AktG: Urkunden über nennbetragslose Aktien können mangels Nennbetragsangabe naturgemäß weder durch die Änderung eines – nicht vorhandenen – Nennbetrags noch durch eine Änderung ihres „rechnerischen Wertes“ unrichtig werden. Bei § 216 Abs. 3 AktG wiederum, der bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die Rechtsbeziehungen zwischen Aktiengesellschaft und Dritten automatisch anpaßt, wird die von einer nennbetragslosen Aktie verkörperte Quote oder der auf sie entfallende und dem Nennbetrag entsprechende anteilige Betrag des Grundkapitals

zumindest von dem allgemeinen Begriff der „bisherigen Kapitalverhältnisse“ mit umfaßt.

- c) Schließlich bedarf auch der Umstellungsvorgang von Nennbetragsaktien auf nennwertlose Aktien und umgekehrt keiner ausdrücklichen Regelung: Da die Aktienform in der Satzung bestimmt werden muß, handelt es sich um eine Satzungsänderung mit allen dafür geltenden Vorschriften. Kostenrechtlich ist § 26 Abs. 4 Nr. 1 KostO einschlägig.

Weil sämtliche nennwertlose Aktien einer Gesellschaft gleich groß sein müssen, sind Nennbetragsaktien mit unterschiedlichen Nennbeträgen zunächst auf denselben Nennbetrag zu stellen. Dies wird regelmäßig durch Zerlegung in die jeweils entsprechende Zahl von Aktien mit dem kleinsten gemeinsamen Nennbetrag erfolgen, wobei nach allgemeinen Grundsätzen ein unfreiwilliger Beteiligungsverlust für einzelne Aktionäre nicht eintreten darf. Eine solche Maßnahme, die ebenfalls eine Satzungsänderung darstellt, ist nur ein gedanklicher Zwischenschritt, der keinen selbständigen Beschluß erfordert und mit der Umstellung auf Stückaktien zusammengefaßt werden kann.

Weil eine Gesellschaft nicht nebeneinander Nennbetragsaktien und nennwertlose Aktien haben kann, dürfen nach der Umstellung auf Stückaktien aus genehmigten oder bedingten Kapitalien keine Nennbetragsaktien mehr ausgegeben werden. Dies macht bei noch nicht ausgeschöpften genehmigten Kapitalerhöhungen eine Änderung der entsprechenden Ermächtigung in der Satzung nun dann erforderlich, wenn die Hauptversammlung in dem Ermächtigungsbeschluß den Nennbetrag der neuen Aktien festgelegt hatte. Sonst bleibt es nach § 204 Abs. 1 AktG dem Vorstand überlassen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einteilung des genehmigten Kapitals in Stückaktien vorzunehmen.

Bedingtes Kapital muß dagegen von der Hauptversammlung angepaßt werden, um die Ansprüche der zum Bezug oder Umtausch Berechtigten nicht zu entwerten. Der Erhöhungsbeschluß legt nämlich grundsätzlich Nennbetrag und Art der Bezugsaktien fest, sofern sich die Satzungsbestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 4 nicht auch auf junge Aktien erstreckt. Diese Angaben zur Einteilung des bedingten Kapitals sind durch Änderungsbeschluß der Hauptversammlung auf Stückaktien umzustellen. Wenn das bedingte Kapital nebst Nennbetragseinteilung in die Gesellschaftssatzung eingearbeitet war, bedarf es auch insoweit einer entsprechenden Satzungsänderung. Die genaue Fassung der geänderten Satzung kann nach § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG dem Aufsichtsrat übertragen werden. Eine solche Anpassung bedingter Kapitalien verstößt nicht gegen § 192 Abs. 4 AktG, wenn das bedingte Kapital entsprechend dem vorhandenen Grundkapital eingeteilt wird und die Zahl der bereitgestellten Stückaktien ebenso groß ist wie die der bislang vorgesehenen Nennbetragsaktien oder ein Vielfaches davon

beträgt. Denn unter diesen Voraussetzungen droht durch die Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien keine Beeinträchtigung der Umtausch- oder Bezugsrechte; vielmehr richtet sich der Anspruch des Rechtsinhabers dann ohne weiteres auf die entsprechende Zahl an Anteilen der neuen Aktienform.

Eine noch nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG bleibt auch nach der Umstellung des Grundkapitals und bedingten Kapitals auf Stückaktien wirksam. Der gesellschaftsinterne Ermächtigungsbeschluß ist dahin gehend auszulegen, daß Bezugnahmen auf Aktien bestimmter Nennbeträge durch die entsprechende Zahl an Stückaktien ersetzt werden. Aber auch die Hauptversammlung kann eine solche – deklaratorische – Neufassung der Ermächtigung beschließen.

Für den Fall der Umstellung von nennwertlosen Aktien auf Nennbetragsaktien sind die gesetzlich vorgeschriebenen Nennbetragsstufen (derzeit je volle 5 DM) zu beachten, die nennwertlose Aktie muß also ggf. durch eine Kapitaländerung auf den entsprechenden rechnerischen Betrag gestellt werden.

Ausgegebene Aktienurkunden werden schließlich durch die Umstellung inhaltlich unrichtig und können nach § 73 AktG unter den dort genannten Voraussetzungen für kraftlos erklärt werden. Die Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 1 Satz 2 gelangt nicht zur Anwendung, denn die Abschaffung des Aktiennennbetrages durch Umstellung auf eine andere, nennbetragslose Aktienform ist qualitativ etwas anderes als eine bloße Nennbetragsänderung. In der Praxis wird es sich allerdings empfehlen, im Umlauf befindliche Aktienurkunden weiterhin gültig zu belassen, um einen kostenaufwendigen Urkundentausch zu vermeiden. Denn die Gefahr einer Irreführung im Rechtsverkehr dürfte kaum bestehen, weil die Umstellung meist im Verhältnis 1:1 erfolgen wird und sämtliche Aktien einer Gesellschaft erfassen muß. Soweit bei einer Gesellschaft Aktien unterschiedlicher Nennbeträge bestehen, die zunächst jeweils in mehrere Aktien mit dem kleinsten gemeinsamen Nennbetrag zerlegt werden müssen (s. o.), sind diesbezügliche Urkunden mit höheren Nennbeträgen als Sammelurkunden über die jeweils entsprechende Zahl an Stückaktien zu verstehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 AktG)

Mit der Änderung entfällt die Notwendigkeit von Aktiennennbeträgen. In Verbindung mit dem neu gefaßten § 8 werden auch nennwertlose Aktien zugelassen.

Nennbetragsaktien müssen weiterhin, auch wenn § 6 in der Fassung des Entwurfs dies nicht mehr eigens anordnet, auf einen Betrag in Deutscher Mark (künftig in Euro) lauten. Dies ergibt sich schon aus der vorgeschriebenen DM-Währung für das Grundkapital, das sich nach § 1 Abs. 2 AktG auf die Aktien verteilt, sowie aus dem neu gefaßten § 8 Abs. 2 Satz 1 und 3, wonach Aktiennennbeträge auf jeweils volle 5 DM lauten müssen.

Zu Nummer 2 (§ 8 AktG)

Anknüpfend an die Änderung des § 6 läßt Absatz 1 ausdrücklich die nennbetragslose Aktie zu, die das Gesetz entsprechend ihrer Ausgestaltung (dazu näher Absatz 3) als „Stückaktie“ bezeichnet. Die Gegenüberstellung „entweder ... oder“ legt fest, daß eine Gesellschaft nur Nennbetragsaktien oder nur Aktien ohne Nennbetrag begründen kann, nicht aber beide Formen nebeneinander bei derselben Gesellschaft bestehen können.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 und 2 AktG. Lediglich Satz 1 ist sprachlich geringfügig geändert.

Absatz 3 legt die wesentlichen Eigenschaften der Stückaktie fest.

Satz 1 beschreibt den wesentlichen Unterschied zur Nennbetragsaktie. Zugleich folgt aus dem Fehlen einer entsprechenden Anordnung, daß Stückaktien auch nicht auf eine Quote lauten müssen. Jede Stückaktie ist vielmehr nur „1 Aktie“ oder „1 Stück“.

Nach Satz 2 sind alle Stückaktien einer Gesellschaft gleich groß, denn sie verkörpern jeweils den gleichen Bruchteil des Grundkapitals. Der Unterschied zur Nennbetragsaktie, bei der Aktien unterschiedlichen Nennbetrags nebeneinander bestehen können, erklärt sich zum einen aus dem Verzicht auf eine ausdrückliche Angabe der Beteiligungsquote in der Satzung oder auf den ausgegebenen Aktien. Auch ist kein beachtliches praktisches Bedürfnis für unterschiedliche Aktiengrößen zu erkennen, eine gemeinsame Verbriefung mehrerer Stückaktien kann durch Sammelurkunden erfolgen.

Satz 3 schreibt entsprechend dem Mindestnennbetrag nach Absatz 2 Satz 1 für die Stückaktie einen vergleichbaren Mindestbetrag von 5 DM vor. Ob dieser Betrag unterschritten ist, wird ermittelt, indem man die Grundkapitalziffer durch die Zahl der Stückaktien der Gesellschaft teilt. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß schon bei Gründung einer Gesellschaft oder später durch wiederholten Aktiensplit sog. Penny-Stocks entstehen, auf die dann jeweils nur ein winziger Teilbetrag des Grundkapitals entfallen würde. Nicht zuletzt weil die nennbetragslose Aktie diesen geringen Betrag nicht ausweist, läßt sich jedenfalls zunächst die Gefahr einer möglichen Irreführung der Anleger durch solche Aktien nicht ausschließen. Außerdem können sich bei zu geringen Betragsanteilen Berechnungs- und Rundungsprobleme etwa bei der Verteilung der Dividende auf die einzelnen Aktien ergeben. Schließlich wäre zu befürchten, daß bei „Pfennig-Aktien“ der für das einzelne Stück notierte Kurs übergroßen prozentualen Schwankungen unterliegt, so daß derartige Aktien

am Kapitalmarkt nur in größeren Paketen handelbar wären – eine Entwicklung, wie sie aus dem Ausland bereits bekannt ist; eine solche börsliche Gegenbewegung stellt den Sinn eines unbegrenzten Aktiensplits in Frage.

Die für Nennbetragsaktien geltenden höheren Betragsstufen von je vollen 5 DM nach Absatz 2 Satz 4 haben bei der Stückaktie dagegen keine Parallele. Der auf sie entfallende Teilbetrag des Grundkapitals kann deshalb auch eine gebrochene Zahl darstellen. Dies macht die Stückaktie für die Umstellung auf die künftige Euro-Währung attraktiv, weil eine bei Nennbetragsaktien früher oder später erforderliche Glättung der Nennbeträge bei der Stückaktie rechtlich nicht erforderlich wird (wenngleich sie sich unter Umständen als praktisch sinnvoll erweisen mag).

Absatz 4 enthält eine klarstellende Beschreibung des Begriffs „Anteil am Grundkapital“ als der Beteiligungsquote des Aktionärs, die beispielsweise für die Verteilung des Gewinns oder des Liquidationserlöses maßgeblich ist. Die Begriffsbestimmung trifft sowohl auf die einzelne Aktie zu wie auch auf den gesamten Anteilsbesitz einer Person. Sie macht zugleich einen Unterschied zwischen Nennbetragsaktien und Stückaktien deutlich: Während sich bei der Nennbetragsaktie die Beteiligungsquote daraus errechnet, daß man den Nennbetrag einer einzelnen Aktie oder den Gesamtnennbetrag eines Aktienpakets in Verhältnis zum Grundkapital setzt, kann bei den untereinander gleich großen Stückaktien unmittelbar auf deren Zahl zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 AktG)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird das Verbot der Unterpariemission auf die nennbetragslose Aktie erstreckt. Dies ist die unmittelbare Folge der Kapitalbindung der Stückaktie, die sich in keiner Weise von der diesbezüglichen Bindung der Nennbetragsaktie unterscheidet. Dem Nennbetrag bei der Nennbetragsaktie entspricht bei der Stückaktie der auf sie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals. Dieser Betrag wird für Nennbetragsaktie und Stückaktie einheitlich als „geringster Ausgabebetrag“ definiert.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 54 Abs. 1 und 2, § 71 Abs. 2 Satz 3, § 71 e Abs. 2 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 3, § 93 Abs. 3 Nr. 4, § 183 Abs. 2 Satz 3, § 194 Abs. 2 Satz 3, § 205 Abs. 4 Satz 4, § 237 Abs. 3, § 268 Abs. 4 Satz 2, § 405 Abs. 1 Nr. 1 AktG)

Sämtliche genannten Vorschriften gehen davon aus oder schreiben vor, daß der „Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag“ zu leisten ist. Diese sprachliche Unterscheidung zwischen dem Nennbetrag als geringstem Ausgabebetrag und einem höheren Ausgabebetrag hat keine eigenständige Bedeutung und ist deshalb entbehrlich. Denn nach § 9 Abs. 1 AktG darf es sich bei einem vom Parikurs abweichenden Preis ohnehin nur um einen höheren Betrag handeln. Auch wenn – verbotenerweise – ein zu niedriger Ausgabebetrag festgesetzt worden ist, lassen sich die

Rechtsfolgen nicht den genannten Vorschriften entnehmen. Der Verstoß gegen § 9 Abs. 1 AktG bewirkt in diesem Fall vielmehr bei der Gründung die Nichtigkeit der Aktienübernahmeerklärung und damit der Satzung, bei der Kapitalerhöhung die Nichtigkeit des Beschlusses der Hauptversammlung und der Zeichnung. Wenn dennoch die Gesellschaft oder die Kapitalerhöhung in das Register eingetragen worden ist, wird angenommen, daß eine Einlageverpflichtung der Aktienübernehmer oder -zeichner in Höhe des Nennbetrages auch dann entsteht, wenn ein niedrigerer Ausgabebetrag vereinbart, beschlossen oder zugesagt wurde. Diese Rechtsfolge wird jedoch mit den allgemeinen Grundsätzen des zurechenbaren Rechtsscheins oder dem Verbot eines *venire contra factum proprium* und dem tragenden aktienrechtlichen Grundgedanken der Aufbringung des Grundkapitals begründet (Kraft, in: Kölner Kommentar zum AktG, § 9 Rn. 16 ff.; Brändel, in: Großkommentar zum AktG, § 9 Rn. 22). Dagegen betreffen beispielsweise § 27 Abs. 3, § 183 Abs. 2, § 194 Abs. 2 und § 205 Abs. 4 nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur den speziellen Fall einer unwirksamen Sacheinlagevereinbarung, nicht jedoch die unzulässige Festsetzung eines zu niedrigen Ausgabebetrages unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1 AktG. Nach allem hat die in den oben genannten Vorschriften vorgenommene Differenzierung zwischen Nennbetrag und höherem Ausgabebetrag keine eigenständige Regelungswirkung und kann deshalb zugunsten des allgemeineren Begriffs des Ausgabebetrages entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 2 AktG)

Wegen der gleichen Größe sämtlicher Stückaktien einer Gesellschaft kann für die Bestimmung der Beteiligungsquote bei Gesellschaften mit Stückaktien allein auf die Aktienzahl abgestellt werden. Dies eröffnet zugleich die Gelegenheit, die nicht mehr aktuelle Vorschrift über die bergrechtlichen Gewerkschaften zu ersetzen.

Zu Nummer 6 (§ 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 AktG)

Die Erwähnung der bergrechtlichen Gewerkschaft im Aktiengesetz ist mit der Abschaffung dieser Gesellschaftsform obsolet geworden. Die entsprechende Bereinigung des § 100 Abs. 2 AktG ist in dem Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vorgesehen.

Zu Nummer 7 (§ 23 AktG)

Zu Buchstabe a

In der Gründungsurkunde einer Gesellschaft mit Stückaktien ist lediglich die Zahl der Aktien anzugeben, die jeder Gründer übernimmt, nicht aber – insofern abweichend von den Nennbetragsaktien – der auf diese Aktien jeweils entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals. Dies steht in Einklang mit Artikel 3 Buchstabe c der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Satzung muß bei den Angaben zur Einteilung des Grundkapitals in Absatz 3 Nr. 4 zunächst die Form der Aktien als Nennbetrags- oder Stückaktien bestimmen. Auch hier bekräftigt die Formulierung „entweder ... oder“ in Anlehnung an § 8 Abs. 1 die Alternativität der Aktienform bei ein- und derselben Gesellschaft. Bei Stückaktien genügt wiederum im Einklang mit der EG-Richtlinie die Angabe ihrer Zahl.

Zu Nummer 8 (§ 27 Abs. 1 Satz 1, § 183 Abs. 1 Satz 1, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 205 Abs. 2 Satz 1 AktG)

Die Vorschriften regeln jeweils die bei Sacheinlagen erforderlichen Angaben in der Satzung oder im Kapitalerhöhungsbeschluß; dazu zählt auch der Nennbetrag der für die Sacheinlage im Austausch zu gewährenden Aktien. Bei einer Gesellschaft mit Stückaktien genügt insoweit die Angabe der Zahl solcher Aktien, die als Gegenleistung für die Sacheinlage ausgegeben werden. Dies entspricht Artikel 3 Buchstabe h der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie.

Zu Nummer 9 (§ 34 Abs. 1 Nr. 2, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 3 Satz 1, § 182 Abs. 3, § 183 Abs. 3 Satz 3, § 194 Abs. 4 Satz 3, § 199 Abs. 2 Satz 1, § 205 Abs. 3 Satz 3 AktG)

In den genannten Vorschriften wird der Begriff des Nennbetrages in seiner Funktion als Mindestausgabebetrag verwandt und kann deshalb durch den Begriff des geringsten Ausgabebetrages ersetzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 36 a AktG)

Ersetzung von „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“.

Zu Nummer 11 (§ 60 Abs. 1 AktG)

Nach geltendem Recht bestimmen sich die Anteile der Aktionäre am Gewinn nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge zum Grundkapital, also nach dem Umfang der kapitalmäßigen Beteiligung an der Gesellschaft. Deshalb kann der Nennbetragsbegriff hier durch den in § 8 Abs. 4 AktG (neu) definierten Begriff des Anteils am Grundkapital ersetzt werden.

Zu Nummer 12 (§ 71 AktG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Umformulierung, die den Begriff des Gesamtnennbetrags vermeidet.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 3 Satz 1 muß der Vorstand, wenn er Aktien erwirbt, um einen schweren unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwen-

den, die nächste Hauptversammlung über nähere Einzelheiten, darunter nach bisherigem Recht u. a. über den Nennbetrag der erworbenen Aktien und über deren Anteil am Grundkapital, unterrichten. Um die entscheidende Information, nämlich den Anteil der eigenen Aktien am Grundkapital, der gemäß Absatz 2 Satz 1 10 % nicht übersteigen darf, nachvollziehen zu können, ist eine Betragsangabe genau genommen nur bei Nennbetragsaktien erforderlich. Bei Stückaktien würde es dagegen ausreichen, die Zahl der erworbenen Aktien mitzuteilen. Nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie ist jedoch zusätzlich vorzusehen, daß die Hauptversammlung bei nennbetragslosen Aktien neben der Zahl der erworbenen Aktien auch deren rechnerischen Wert erfährt. Deshalb wird der Begriff des Nennbetrags der erworbenen Aktien durch „den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals“ ersetzt.

Zu Nummer 13 (§ 71 c Abs. 2 AktG)

Redaktionelle Umformulierung nach dem Vorbild von § 71 Abs. 2 Satz 1.

Zu den Nummern 14 und 15 (§ 71 d Satz 3, § 71 e Abs. 1 Satz 2 AktG)

Beide Berechnungsvorschriften betreffen im Ergebnis die Frage, ob der Anteil von 10 % am Grundkapital im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 1 überschritten ist. Deshalb kann der Begriff „Gesamtnennbetrag“ durch „Anteil am Grundkapital“ ersetzt werden.

Zu Nummer 16 (§ 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 2, § 142 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 147 Abs. 2 Satz 3, § 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4, § 265 Abs. 3 Satz 1 AktG)

Die genannten Vorschriften enthalten Quoren für die Geltendmachung von Minderheitenrechten. Dem Begriff des Nennbetrages, den die Anteile zusammen erreichen müssen, entspricht der auf diese Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals. Dementsprechend sind die Vorschriften umformuliert.

Zu Nummer 17 (§ 134 Abs. 1 AktG)

Da die Stückaktien einer Gesellschaft nach § 8 Abs. 3 Satz 1 gleich groß sind, entfällt grundsätzlich auf jede Aktie eine Stimme.

Zu Nummer 18 (§ 139 Abs. 2 AktG)

Redaktionelle Vereinfachung unter Vermeidung des Begriffs „Gesamtnennbetrag“.

Zu Nummer 19 (§ 152 Abs. 1 AktG)

Redaktionelle Umformulierung.

Zu Nummer 20 (§ 160 AktG)**Zu Buchstabe a**

Wie bei § 71 Abs. 3 Satz 1 (siehe Nummer 12) ist bei eigenen Stückaktien der Gesellschaft nicht nur deren Zahl, sondern auch der auf sie entfallende Teilbetrag des Grundkapitals anzugeben.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Verteilung der Aktien auf Gattungen genügt bei Stückaktien die Angabe der Zahl der Aktien jeder Gattung. Die auf die verschiedenen Gattungen entfallenden Gesamtnennbeträge der Aktien sind bereits nach § 152 Abs. 1 Satz 2 in der Bilanz anzugeben.

Zu Nummer 21 (§ 182 Abs. 1 AktG)

Der neue Satz 5 soll sicherstellen, daß der Anteil der alten Aktien an einer Gesellschaft mit Stückaktien nicht über das Maß der Kapitalerhöhung hinaus verringert wird. Bei Nennbetragsaktien ergibt sich dies von selbst; wenn beispielsweise der Kapitalerhöhungsbetrag kleiner gestückelt wird als das bisherige Grundkapital, so ist die Zahl der neuen Aktien zwar überproportional groß, doch haben diese dann entsprechend niedrigere Nennbeträge, weil der Gesamtnennbetrag der neuen Aktien dem Betrag der Kapitalerhöhung entsprechen muß. Bei nennwertlosen Aktien dagegen fehlt dieses Korrektiv einer variablen Nennbetragsfestsetzung. Wenn eine Gesellschaft mit Stückaktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung überproportional viele neue Aktien ausgibt, würde im Ergebnis nach durchgeführter Kapitalerhöhung wegen der in § 8 Abs. 3 Satz 2 AktG (neu) vorgeschriebenen Größengleichheit sämtlicher Stückaktien die auf die alten Aktien entfallende Beteiligungsquote entsprechend überproportional vermindert. Eine solche Wirkung ist, auch wenn sie sich in einem erhöhten Wert der Bezugsrechte widerspiegeln dürfte, nicht angestrebt. Aus diesem Grunde schreibt der neue Satz 5 vor, daß sich bei Gesellschaften mit Stückaktien die Zahl der Aktien nur im Verhältnis des Kapitalerhöhungsbetrags zum bisherigen Grundkapital erhöhen darf.

Zu Nummer 22 (§ 185 Abs. 1 AktG)**Zu Buchstabe a**

Bei Stückaktien genügt wegen ihrer gleichen Beteiligungsquote die Angabe der Aktienzahl.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Gesamtnennbetrag“.

Zu Nummer 23 (§ 192 Abs. 3 AktG)

Auf die Begründung zu § 182 Abs. 2 (siehe Nummer 21) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 24 (§ 198 Abs. 1 AktG)

Die Änderung entspricht § 185 Abs. 1 Satz 1 (siehe Nummer 22 Buchstabe a).

Zu Nummer 25 (§ 199 Abs. 2, § 218 AktG)

Die Vorschriften regeln einen Sonderfall des Verbots der Unterpariemission. Deshalb kann statt vom Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien von dem geringsten Ausgabebetrag der Bezugsaktien insgesamt gesprochen werden.

Zu Nummer 26 (§ 202 Abs. 3 AktG)

Auf die Begründung von § 182 Abs. 1 (siehe Nummer 20) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 27 (§ 207 Abs. 2 AktG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen, das durch die Umstellung der Sätze 2 und 3 in § 182 Abs. 1 AktG (= § 170 Abs. 1 RegE) bei der Aktienrechtsreform 1965 entstanden ist (zu der Änderung: Kropff, Aktiengesetz 1965, S. 292). Den zweiten Halbsatz des § 182 Abs. 1 Satz 2 von der Verweisung ausdrücklich auszunehmen, ist entbehrlich, da diese Vorschrift wegen § 216 Abs. 1 AktG von vornherein keine Geltung beanspruchen kann.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der Vorschrift um den neuen Satz 2 eröffnet Gesellschaften mit Stückaktien eine zusätzliche Variante der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Gesellschaften mit Nennbetragsaktien können, abgesehen von teileingezahlten Aktien gemäß § 215 Abs. 2 AktG, nach § 207 Abs. 2 i. V. m. § 182 Abs. 1 Satz 4 AktG ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln nur mittels Ausgabe neuer Aktien erhöhen. Für diese Regelung waren zwei Motive maßgeblich: Durch die Ausgabe neuer Aktien steigt die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft und sinkt zugleich der Kurs der einzelnen Aktie; durch niedrigere Aktienkurse sollten breitere Bevölkerungsschichten zur Aktienanlage ermuntert werden. Dieser Gesichtspunkt ist heute wegen der deutlichen Absenkung des Mindestnennbetrags auf 5 DM und die dadurch eröffnete Möglichkeit, den Aktienkurs durch einen Split stark abzusenken, hinfällig geworden. Das zweite Motiv ist rechtstechnischer Natur. Die theoretische Alternative zur Ausgabe neuer Aktien ist die Anhebung der Nennbeträge der vorhandenen Aktien. Die Aktiennennbeträge müssen sich jedoch in die Nennbetragsstufen des § 8 AktG einfügen. Je niedriger der Aktiennennbetrag, desto höher müßte der Prozentsatz der Kapitalerhöhung ausfallen, um die jeweils nächste Nennbetragsstufe von vollen 5 DM zu erreichen.

Dieser Gesichtspunkt entfällt bei der Stückaktie, die solche Betragsstufungen nicht kennt. Aus diesem Grunde soll bei Gesellschaften mit Stückaktien eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln generell auch ohne Ausgabe neuer Aktien ermöglicht wer-

den. Eine Anpassung der Aktien, vergleichbar der Anhebung des Nennbetrags, ist nicht erforderlich; die von der einzelnen Stückaktie verkörperte Beteiligungsquote bleibt unverändert, der auf die einzelne Aktie rechnerisch entfallende Teilbetrag des Grundkapitals erhöht sich automatisch mit der Kapitalerhöhung.

Die Möglichkeit einer solchen „reinen“ Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann auch im Zusammenhang mit der Einführung der Euro-Währung von Nutzen sein. Nach der Währungsumstellung wird nämlich auf jede Stückaktie voraussichtlich ein „krummer“ rechnerischer Teilbetrag entfallen, was prinzipiell unschädlich ist. Wenn dies jedoch auf Dauer nicht gewünscht wird – beispielsweise um praktische Schwierigkeiten bei Folgeberechnungen zu vermeiden, die an den rechnerischen Betrag der Stückaktie anknüpfen – kann das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln so weit erhöht werden, bis die Stückaktien auf einen glatten Betrag (zumindest auf volle Cent) gestellt sind. Wenn die Kapitalerhöhung nur durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden könnte, bestünde diese Möglichkeit nicht.

Zu den Nummern 28 und 29 (§ 212 Satz 1, § 214 Abs. 1, § 217 Abs. 1 AktG)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Folgeänderung zu § 207 Abs. 2 Satz 2 AktG (neu), die berücksichtigt, daß Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln bei Stückaktien künftig auch ohne Ausgabe neuer Aktien möglich sind.

Zu Nummer 30 (§ 215 Abs. 2 AktG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Nennbetrag“.

Zu Buchstabe b

Die Erhöhung des Grundkapitals unter Beibehaltung der Aktienzahl erfordert bei Nennbetragsaktien die entsprechende Anpassung der Nennbeträge, für nennbetragslose Aktien gilt dies naturgemäß nicht.

Zu Buchstabe c

Nur bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien kann die Kapitalerhöhung nebeneinander durch Erhöhung des Nennbetrags der teileingezahlten Aktien und Ausgabe neuer Aktien auf die voll eingezahlten Altaktien ausgeführt werden, denn die größere Aktienzahl auf der einen Seite wird durch den höheren Nennbetrag auf der anderen Seite kompensiert, ohne daß eine Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre einträte. Bei Stückaktien steht die Kompensationsmöglichkeit einer Nennbetragerhöhung nicht zur Verfügung; erhielten die Inhaber voll eingezahlter Aktien darauf zusätzliche Anteile, würden die Beteiligungsverhältnisse in der Gesellschaft verschoben. Aus diesem Grunde beschränkt Satz 3 die Möglichkeit der teilweisen Ausführung der Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien auf Gesellschaften mit Nennbetragsaktien.

Zu Nummer 31 (§ 220 AktG)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Nennbetrag“.

Zu Nummer 32 (§ 222 Abs. 4 AktG)

Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert eine Anpassung der Mitgliedsrechte grundsätzlich nur bei Nennbetragsaktien, weil die Summe der Nennbeträge nach § 1 Abs. 2 AktG der Kapitalziffer entsprechen muß. Bei nennbetragslosen Aktien ist für solche Maßnahmen kein Raum. Eine dementsprechend eingeschränkte Regelung enthält der neu formulierte Satz 1.

Das Verbot, den Mindestnennbetrag nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AktG (neu) zu unterschreiten, gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 AktG (neu) entsprechend für die Stückaktie. Deshalb sieht Satz 2 in diesem Fall für beide Aktienformen die Möglichkeit der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien vor.

Satz 3 ist der unverändert übernommene Satz 2 geltender Fassung.

Zu den Nummern 33 und 34 (§ 237 Abs. 5, § 238 Satz 1 AktG)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Gesamtnennbetrag“.

Zu Nummer 35 (§ 271 AktG)

Die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation richtet sich wie die Gewinnverteilung nach § 60 AktG nach den Anteilen am Grundkapital.

Zu Nummer 36 (§ 280 Abs. 1 AktG)

Zur Begründung wird auf § 23 Abs. 2 Nr. 2 AktG (siehe Nummer 7) Bezug genommen.

Zu Nummer 37 (§ 304 AktG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Aktiennennbetrag“.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 Satz 2 kann in einem Gewinnabführungs- oder -beherrschungsvertrag als Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre auch die Zahlung des Betrags zugesichert werden, der auf Aktien der Obergesellschaft „mit mindestens dem entsprechenden Nennbetrag“ jeweils als Gewinnanteil entfällt. Mit dieser Formulierung will das Gesetz zum Ausdruck bringen, daß die Aktien der Obergesellschaft und der gewinnabführungspflichtigen (beherrschten) Gesellschaft für die Ermittlung der Ausgleichszahlung nicht 1 : 1 gerechnet werden können; vielmehr bestimmt sich das Verhältnis nach Absatz 2 Satz 3 nach der Verschmelzungswertrelation, die wiederum eine Unternehmensbewertung erfordert. Der Sache nach geht es also um die Ermittlung der Gleichwertigkeit von Aktien beider Gesellschaften

unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend umformuliert.

Zu Nummer 38 (§ 320 Abs. 1 AktG)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Gesamtnennbetrag“.

Zu Nummer 39 (§ 405 Abs. 1 AktG)

Die Bußgeldbewehrung für die Ausgabe von Aktien und Zwischenscheinen, die den Mindestnennbetrag unterschreiten, wird im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Parallelregelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 einerseits, Absatz 3 Satz 3 andererseits auf die Unterschreitung des entsprechenden rechnerischen Mindestbetrages bei der Stückaktie erstreckt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Als Folge der Einführung nennbetragsloser Aktien ist das Umwandlungsgesetz anzupassen. Bei dieser Gelegenheit kann zugleich die bereits mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz erfolgte Absenkung des Aktienmindestnennbetrages auf 5 DM eingearbeitet werden.

Zu den Nummern 1 bis 6 (§ 15 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 2, § 67 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Die künftige Zulassung nennwertloser Aktien im Aktiengesetz hat auch Auswirkungen auf das Umwandlungsgesetz, soweit es um die Beteiligung von Aktiengesellschaften an Umwandlungsvorgängen geht. Der Begriff des Nennbetrages oder Gesamtnennbetrages soll überall dort, wo er sich auf Aktien und nicht auf Anteile an anderen Gesellschaftsformen wie z. B. einer GmbH bezieht, durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt werden, die auch den auf die nennwertlose Aktie rechnerisch entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals mit umfaßt.

Zu Nummer 7 (§ 241 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Neben der redaktionellen Ersetzung des Begriffs „Aktienennbetrag“ wird die Vorschrift durch die Neufassung zugleich an den durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) auf 5 DM abgesenkten Aktienmindestnennbetrag angepaßt: An die Stelle des Betrages von 50 DM, der dem früheren Mindestnennbetrag für Aktien entspricht, tritt in der Neufassung die abstrakte Bezugnahme auf den Mindestnennbetrag nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bzw. den rechnerischen Mindestbetrag für nennwertlose Aktien nach § 8 Abs. 3 Satz 3 AktG.

Zu Nummer 8 (§ 242 UmwG)

Auch hier sollen die Begriffe „Nennbetrag“ und „Gesamtnennbetrag“ der Aktien durch allgemeinere Formulierungen ersetzt werden. „Betrag der Aktien“ in

Satz 1 ist deshalb nicht der Ausgabebetrag oder Börsenkurs, sondern – wie schon der Zusammenhang mit dem „Nennbetrag der Geschäftsanteile“ der GmbH deutlich macht – der Betrag, der dem Anteil der einzelnen Aktie am Grundkapital entspricht.

Zu Nummer 9 (§ 243 Abs. 3 UmwG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift soll ebenfalls redaktionell angepaßt werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich von Satz 2 auf den Formwechsel in eine GmbH beschränkt. Für diesen Fall besteht wegen des höheren Mindestnennbetrages nach § 5 GmbHG (500 DM, Teilbarkeit durch 100) Bedarf für eine Sonderregelung, die mit §§ 46, 54, 55 UmwG parallel läuft. Für den umgekehrten Fall des Formwechsels in eine AG oder KGaA besteht für einen Mindestbetrag von 50 DM, auf den die Aktien gestellt sein müssen, seit Zulassung der 5-DM-Aktie keine Rechtfertigung mehr. Eine besondere Regelung für diesen Formwechsel ist entbehrlich, denn es gilt gemäß § 197 Satz 1 UmwG allgemeines Aktienrecht und damit auch der Mindestbetrag von 5 DM nach § 8 Abs. 2 und 3 AktG.

Zu Nummer 10 (§ 258 Abs. 2 UmwG)

Mit der Zulassung der 5-DM-Aktie ist die in § 258 Abs. 2 UmwG eingeräumte Möglichkeit, einem Genossen als Aktionär lediglich ein Teilrecht im Nennbetrag von 10 DM zu gewähren, überholt. Auch bildet es einen Wertungswiderspruch gegenüber der Herabsetzung des Aktienmindestnennbetrages, daß ein Genosse zumindest mit einem Betrag von 10 DM am Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligt sein muß. Deshalb wird die notwendige Mindestbeteiligung auf den Aktienmindestbetrag nach § 8 AktG, also auf 5 DM, abgesenkt. Auf jeden Genossen als Aktionär kann und muß danach mindestens eine volle Aktie entfallen.

Zu Nummer 11 (§ 263 UmwG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll die Vorschrift besser an den geänderten § 258 Abs. 2 UmwG angepaßt werden. Die alternative Zulassung eines möglichst hohen Teils eines Geschäftsanteils beim Formwechsel in die GmbH stand schon bisher nicht in Einklang mit der eindeutigen Regelung in jener Bestimmung, wonach jedem Genossen ein durch zehn teilbarer Geschäftsanteil von mindestens 50 DM zu gewähren ist. Die Bildung von Teilrechten soll insoweit also gar nicht möglich sein.

Teilrechte können dagegen bei dem Wechsel in eine AG trotz der Herabsetzung des Aktienmindestnennbetrages auf 5 DM entstehen, wenn sich bei der Umrechnung freie Spitzen ergeben. Um dies nach Möglichkeit zu vermeiden, sieht die Vorschrift vor, daß

über die bereits durch § 258 Abs. 2 UmwG vorgeschriebene Mindestbeteiligung jedes Genossen mit einer Aktie hinaus auch im übrigen möglichst nur volle Anteile gebildet werden sollen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht § 241 Abs. 1 Satz 1 UmwG (siehe Nummer 7).

Zu Nummer 12 (§ 267 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Bei Stückaktien ist naturgemäß eine Unterrichtung über den Nennbetrag nicht möglich. Dem trägt die vorgesehene Ergänzung Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 269 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 273 UmwG)

Die Änderung entspricht der Parallelregelung in § 258 Abs. 2 UmwG (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 15 (§ 276 Abs. 2 UmwG)

Die Aufhebung trägt der Änderung des § 273 UmwG Rechnung (siehe Nummer 14).

Zu Nummer 16 (§ 291 Abs. 2 UmwG)

Die Änderung entspricht den Parallelregelungen in § 258 Abs. 2 und § 273 UmwG (siehe Nummern 10 und 14).

Zu Nummer 17 (§ 294 UmwG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift soll an die Änderung des § 291 Abs. 2 UmwG (siehe Nummer 16), wonach auf jedes Mitglied mindestens eine volle Aktie entfallen muß, und an die Parallelregelung in § 263 Abs. 2 Satz 2 UmwG (siehe Nummer 11) angepaßt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 276 Abs. 2 Satz 2 UmwG (siehe Nummer 15).

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Der Artikel enthält weitere redaktionelle Folgeänderungen im Bilanz-, Bank- und Börsen-, Versicherungs- und Steuerrecht.

Zu § 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Als Folgeänderung aus der Zulassung nennbetragsloser Aktien ist im Handelsgesetzbuch der Begriff des Nennbetrags durch andere Formulierungen redaktionell zu ersetzen oder zu ergänzen. Dabei kann hier unbeschadet der abweichenden Terminologie im Aktiengesetz auf die Formulierung „rechne-

rischer Wert“ zurückgegriffen werden, die der Siebenten Richtlinie (Konzernbilanzrichtlinie, 83/349/EWG) entnommen und bereits in § 302 des Handelsgesetzbuchs eingeführt ist; sie soll verdeutlichen, daß bei nennbetragslosen Aktien lediglich ein Rechenvorgang zur Umrechnung der nennwertlosen Aktie in einen Geldbetrag, nicht jedoch irgendeine bilanzielle Bewertung vorzunehmen ist.

Zu § 2 (Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der nennwertlosen Aktie.

Eine Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) ist nicht mehr notwendig, da dort im Formblatt 1 beim Aktivposten F III bereits jetzt die Formulierung „Nennwert bzw. rechnerischer Wert: ... DM“ vorgesehen ist.

Zu § 3 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs des Aktiennennbetrages.

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Gesamtnennbetrag“.

Zu § 5 (Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Anlehnung an § 220 Satz 1 AktG (Artikel 1 Nr. 31 des Entwurfs).

Zu § 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Die redaktionelle Anpassung verzichtet als Folge der Zulassung nennbetragsloser Aktien auf den Begriff des Anteilsnennbetrages. Inhaltlich unverändert bleibt es dabei, daß für die Zurechnung des verwendbaren Eigenkapitals die Beteiligungsquote am Nennkapital maßgeblich ist.

Zu § 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Redaktionelle Anpassung in Anlehnung an § 8 Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 1 AktG in der Fassung des Entwurfs.

Zu § 8 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Nennbetrag“ zwecks Einbeziehung nennbetragsloser Aktien.

Zu § 9 (Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Nennbetrag“.

Zu § 10 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 54 VAG)**

Die Neuformulierung soll klarstellen, daß auch der Erwerb entsprechender Anteile an einer Gesellschaft mit nennbetragslosen Aktien durch ein aufsichtspflichtiges Versicherungsunternehmen der Meldepflicht des § 54 Abs. 2 unterliegt.

Zu Nummer 2 (§ 54 a VAG)

Die Neuformulierung soll sicherstellen, daß Versicherungsunternehmen ihr gebundenes Vermögen auch in nennbetragslosen Aktien in entsprechender Höhe wie Nennwertaktien anlegen können.

Zu § 11 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)

Redaktionelle Ersetzung des Begriffs „Nennbetrag“ (entsprechend dem Hypothekendarlehenbankgesetz siehe § 9).

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die hier vorgesehene Entsteuerungsklausel soll gewährleisten, daß die auf Grund dieses Gesetzes geänderten Teile der Rechtsverordnungen, die damit Gesetzesrang erhalten haben, künftig auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen auch wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zahlreiche Gesellschaften streben die Umstellung auf Stückaktien bereits vor der Einführung des Euro, d. h. noch im Jahre 1998, an. Da eine rechtliche Verknüpfung der Stückaktie mit der Europäischen Währungsunion nicht besteht, sind entsprechende Hauptversammlungsbeschlüsse bereits während der Hauptversammlungssaison 1998 möglich. Sofern die Hauptversammlung noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden sollte, kommt ein „Vorratsbeschluß“ in Betracht, der erst nach dem Inkrafttreten der Rechtsänderung vom Vorstand zum Handelsregister angemeldet wird.

